Zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Rogosinski.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Mittelbare Täterschaft ist das rechtswidrige und schuldhafte Setzen einer Bedingung zum Erfolge der tatbestandsmäßigen Tätigkeit eines anderen, der die vom Verursacher gewollte Tat ganz oder doch teilweise „ausführt". Hierbei sind auszuschließen die Fälle, in denen sich das Setzen der Bedingung als Anstiftung oder Beihilfe darstellt, da durch die §§ 48/49 St.G.B. für diese eine besondere Teilnahmetheorie aufgestellt ist.

Mittelbare Täterschaft liegt in allen Fällen vor, in denen jemand eine Bedingung setzt, daß ein anderer die tatbestandsmäßige Tätigkeit ausübt, ohne daß sich die Tat als Verbrechen der Ausführungsperson darstellt, weil bei ihr nicht alle Verbrechensmerkmale erfüllt sind. Diese Verbrechensmerkmale sind das Vorliegen einer „Handlung", die Rechtswidrigkeit derselben, Schuld und bei den sogenannten Absichtsdelikten die „Absicht" (vgl. § 242 St.G.B.). Fehlt eines dieser Verbrechensmerkmale, so ist die Ausführungsperson nicht Täter, sondern nur Werkzeug in der Hand des anderen, des mittelbaren Täters.

Keine „Handlung" liegt z. B. vor, wenn jemand mit physischer Gewalt zur Begehung eines Verbrechens gezwungen wird. Die Rechtswidrigkeit entfällt beispielsweise im Falle der Notwehr und des Notstandes, doch ist letzteres stark bestritten. Unseres Erachtens kann man die Rettungshandlung nicht als widerrechtlich betrachten, solange sie nur geschieht, um den Notstand zu beheben. Ein besonderer Fall der fehlenden Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die Ausführungsperson verpflichtet ist, die Handlung vorzunehmen, z. B. auf Grund eines militärischen Dienstbefehls. Hier ist, soweit eine unbedingte Gehorsamspflicht besteht, der Vorgesetzte stets mittelbarer Täter, die Ausführungsperson bloßes Werkzeug in der Hand des ersteren. Besteht nur eine bedingte Gehorsamspflicht, so hat der Untergebene die formalen Voraussetzungen des Befehls zu prüfen; sind diese erfüllt, so ist die Handlung nicht rechtswidrig, der Vorgesetzte ist also mittelbarer Täter, sonst ist der Untergebene unmittelbarer Täter.

Die Schuld fehlt bei Benutzung von Geisteskranken. Bei Benutzung Jugendlicher unter 12 Jahren ist unseres Erachtens auch Anstiftung begrifflich denkbar, nur bleibt in diesen Fällen der Jugendliche straffrei.

Sehr bestritten ist die Frage, ob das „dolose Werkzeug" in das Gebiet der mittelbaren Täterschaft falle. Es sind dies die Fälle, in denen die „Absicht" fehlt. Auch hier ist mittelbare Täterschaft anzunehmen. Bei der Erörterung über die begriffliche Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft kommt Verfasser zu der Ansicht, daß sie bei allen Delikten vorkommen könne, sowohl bei den Kommissiv- wie bei den Omissivdelikten, auch bei Sittlichkeits-, Eides- und Beamtendelikten. Positivrechtliche Ausnahmen bestehen durch die §§ 160, 271, 348/49. Diese Ausnahmen bedeuten jedoch nur eine ungerechtfertigte Durchbrechung des allgemeinen Prinzips.

Im Falle des § 160 St.G.B. ist der Verleiter zum Falscheide eigentlich als mittelbarer Täter anzusehen, denn er veranlaßt vorsätzlich eine falsche Aussage und somit gefährdet er arglistig die prozessuale Wahrheitserforschung.

Am schärfsten umstritten ist die Frage, ob man bei den delicta propria mittelbare Täterschaft annehmen könne. Läßt ein Nichtbeamter z. B. den objektiven Tatbestand durch einen Beamten setzen, so lehnen viele Schriftsteller mittelbare Täterschaft als unmöglich ab. Dann käme man zu dem nicht haltbaren Resultate, daß auch Anstiftung und Beihilfe in diesen Fällen undenkbar sei. Diesem Ergebnisse entgeht man, bei Annahme mittelbarer Täterschaft, wenn man die Bestrafung lediglich aus der Verursachung des Erfolges herleitet.

Ähnlich liegt es bei den §§ 271 und 348/49 St.G.B. Auch hier ist die Bestrafung des Verursachers lediglich auf die Verursachung des verbrecherischen Erfolges zu stützen.

Aus dem Gesagten ergibt sich als Schlußfolgerung:

> Mittelbare Täterschaft ist bei allen Deliktsklassen begrifflich möglich, soweit nicht positivrechtliche Ausnahmen bestehen.